



Benutzungs- und Gebührenordnung für den Bürgersaal Untermünkheim, den Vereinsraum Steinach und die Bürgerhäuser Enslingen und Übrigshausen

vom 23. Februar 2005, zuletzt geändert durch Satzung vom 16.03.2016

Aufgrund von § 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, in Verbindung mit den §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg, jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat am 23.02.2005 folgende Satzung und zuletzt am 16.03.2016 die Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung für den Bürgersaal Untermünkheim, den Vereinsraum Steinach und die Bürgerhäuser Enslingen und übrigshausen beschlossen:

I. Benutzungsordnung

§ 1 Allgemeines

1. Der Bürgersaal, der Vereinsraum Steinach und die Bürgerhäuser sind eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Untermünkheim. Die Gebäude wurden mit erheblichem finanziellem Aufwand erstellt, es wird deshalb erwartet, dass alle Benutzer die Gebäude sowie die Einrichtung schonend und pfleglich behandeln.
2. Die Räume werden den örtlichen Vereinen und Organisationen zu Übungszwecken und zur Abhaltung von Veranstaltungen kultureller und gesellschaftlicher Art zu den in dieser Benutzungsordnung aufgeführten Bedingungen zur Verfügung gestellt, soweit diese nicht für Eigenbedarf der Gemeinde oder ihrer Einrichtungen gebraucht werden.
3. Soweit die Räume nicht für den Eigengebrauch der Gemeinde oder ihrer Einrichtungen und nicht für Veranstaltungen zu Übungszwecken der örtlichen Vereine und Organisationen benötigt werden, können sie Gemeindegewohnern zur privaten Nutzung zur Verfügung gestellt werden. Eine private Nutzung des Vereinsraums Steinach ist ausgeschlossen.

§ 2

Anmeldung und Genehmigung der Benutzung / Benutzungsvereinbarung

1. Jede beabsichtigte Veranstaltung außerhalb des Belegungsplans muss beim Bürgermeisteramt mindestens eine Woche vor der Veranstaltung angemeldet werden.
2. Liegen für einen Tag mehrere Anmeldungen vor, so entscheidet grundsätzlich die Reihenfolge des Eingangs der Anmeldungen.
3. Bei der Anmeldung ist anzugeben, ob bewirtschaftet wird oder zusätzliche Einrichtungsgegenstände benötigt werden und auf welche Zeitdauer sich die Benutzung voraussichtlich erstrecken wird.
4. Die Gemeinde kann die Überlassung der Räume an einen Veranstalter widerrufen. Die Gemeinde sichert jedoch zu, von diesem Widerrufsrecht nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes Gebrauch zu machen.
5. Der Veranstalter hat sich der Benutzungs- und Gebührenordnung zu unterwerfen. Das Bürgermeisteramt trifft mit ihm die etwa noch erforderlichen Vereinbarungen.
6. Die Einteilung der regelmäßig wiederkehrenden Benutzungen erfolgt durch das Bürgermeisteramt nach vorheriger Anhörung der Beteiligten (Belegungsplan). Im Zweifelsfall entscheidet der Bürgermeister. Die Belegungsplanbesprechungen finden auf Einladung des Bürgermeisteramtes statt. Außerplanmäßige Belegungsänderungen bedürfen der Genehmigung des Bürgermeisteramtes.
7. Dem Bürgermeisteramt ist eine verantwortliche Person zu benennen. Diese verantwortliche Person des Veranstalters hat bei einer außerplanmäßigen Benutzung mit dem zuständigen Mitarbeiter des Bürgermeisteramtes (Hauptamt) eine gesonderte Nutzungsvereinbarung abzuschließen und ggf. eine persönliche Verpflichtungserklärung abzugeben.

§ 3

Bereitstellung der Räume

1. Die Räume werden von der Gemeinde vor der genehmigten Veranstaltung dem verantwortlichen Leiter der Veranstaltung mit den beweglichen Gegenständen übergeben. Die Rückgabe hat nach Beendigung der Veranstaltung, spätestens am darauf folgenden Tag zu geschehen, wobei festgestellt wird, ob durch die Benutzung irgendwelche Schäden verursacht wurden und das Inventar noch vollständig ist. Für einen etwaigen Mangel wird Ersatzrechnung gestellt.
2. Die Aufstellung und der Abbau der Bestuhlung ist Sache des Veranstalters.

§ 4

Besondere Pflichten der Benutzer / Nachtruhe

1. Der jeweilige Benutzer oder Veranstalter ist verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen über die Polizeistunde, die Genehmigungspflicht von Tanzunterhaltungen und alle sonstigen, sich aus der Benutzung der öffentlichen Gebäude unter Durchführung der Veranstaltung ergebenden Bestimmungen nach den Steuergesetzen, den Vorschriften zum Schutz der Jugend, dem Gaststättengesetz, Gewerbeordnung, der Versammlungsstättenverordnung, dem Gesetz zum Schutze der Sonn- und Feiertage, sowie den Unfallverhütungs- und Versicherungsbestimmungen zu beachten.
2. Aufgrund der Lage der Gebäude (Ortsmitte), der Siedlungsnähe, und der Nähe zur Kirche ist besondere Rücksichtnahme auf die Nachbarschaft erforderlich. Insbesondere außerhalb des Gebäudes ist jegliche Ruhestörung, auch beim Abfahren mit Kfz, Türeenschlagen usw. unbedingt zu vermeiden. Die Nachtruhezeiten (i.d.R.

ab 22.00 Uhr) sind zu beachten. Die verantwortliche Person hat die Benutzer darauf hinzuweisen.

3. Bei Filmvorführungen hat der Veranstalter die Vorschriften der Verordnung des Innenministeriums über die Sicherheit bei Lichtspielvorführungen, sowie allen sonstigen einschlägigen Vorschriften genauestens zu beachten (GEMA).
4. Die jeweilige Benutzungsdauer ist in der Regel genau einzuhalten.
5. Falls die Räume für eine gestattete Veranstaltung nicht benötigt werden, ist baldmöglichst vor Beginn der vorgesehenen Benutzung dem Bürgermeisteramt Mitteilung zu machen. Bei Ausfall einer angemeldeten Benutzung gilt die entsprechende Bestimmung der Gebührenordnung.

§ 5

Bewirtschaftung und Benutzung der Küche

1. Die Bewirtschaftung kann sowohl durch den Veranstalter oder Nutzer selbst als auch durch einen Dritten erfolgen (dies ist im Vertrag über die Überlassung der Räumlichkeiten jeweils anzugeben).
2. Sollte die Kucheneinrichtung mitbenutzt werden, so ist dies bereits bei der Beantragung der Überlassung der Räumlichkeiten anzugeben. Die Küche ist technisch so eingerichtet, dass lediglich das Aufwärmen zubereiteter Speisen oder die Zubereitung eines einfachen Imbiss, nicht aber die Herstellung einer Vollverpflegung möglich ist.
3. Für Veranstaltungen mit Bewirtschaftung ist Geschirr ausreichend vorhanden. Auf die Bestände des transportablen Geschirrs kann zurückgegriffen werden. Die Übergabe des Geschirrs an den Veranstalter oder Nutzer erfolgt durch die von der Gemeinde mit der Betreuung der Räumlichkeiten beauftragte Person. Die Verwendung und Benutzung von Wegwerfgeschirr oder Besteck ist untersagt. Nach Ende der Veranstaltung muss der Veranstalter oder Nutzer die gesamte Kucheneinrichtung und das ausgeliehene Geschirr und Besteck in einwandfreiem und sauberem Zustand zurückgeben. Dazu hat er jeweils spätestens im Lauf des folgenden Tages zusammen mit der von der Gemeinde mit der Betreuung der Räumlichkeiten beauftragten Person die Vollständigkeit und Unversehrtheit des übergebenen Geschirrs und Bestecks zu überprüfen. Der Veranstalter oder Nutzer hat der Gemeinde beschädigtes oder abhanden gekommenes Geschirr oder Besteck zu ersetzen.
4. Bei jeder öffentlichen Veranstaltung muss mindestens ein alkoholfreies Getränk billiger sein als die entsprechende Menge eines alkoholischen Getränks.

§ 6

Pflichten des Veranstalters oder Nutzers

1. Den Benutzern der Begegnungsstätte wird zur besonderen Pflicht gemacht, das Gebäude und seine Einrichtungen zu schonen, sauber zu halten und alle Beschädigungen zu vermeiden, sowie auf Veranstaltungen in angrenzenden Räumen Rücksicht zu nehmen.
2. Größte Reinlichkeit ist in den Toiletten und der Küche geboten. Für Abfälle und Aschenreste sind Abfallbehälter und Aschenbecher zu benutzen.
3. Es ist unstatthaft und verboten
 - a) Abfälle aller Art (Streichholz, Zigaretten- und Zigarrenreste und Papier, Speisereste und dergleichen auf den Boden zu werfen oder brennende Zigarren oder Zigaretten auf Tische oder andere Einrichtungsgegenstände zu legen oder auszudrücken. Abfalltrennung ist vorzunehmen (gelber Sack, Restmüll etc.).

- b) Wände und Türen zu beschmutzen oder zu beschriften.
 - c) Gegenstände irgendwelcher Art anzubringen oder zu befestigen.
 - d) auf Tische oder Stühle zu stehen.
 - e) an den Licht- und Heizungsanlagen unbefugt zu hantieren.
 - f) feste oder sperrige Gegenstände, die eine Verstopfung herbeiführen könnten, in die Spülaborte zu werfen.
 - g) Räumlichkeiten, die nicht zum Übungs- oder Veranstaltungsbetrieb gehören, zu betreten.
 - h) Motor- und Fahrräder innerhalb des Gebäudes abzustellen.
 - i) Tiere mitzubringen.
4. Bis zur vollständigen Räumung hat eine verantwortliche Person des Veranstalters oder Nutzers anwesend zu sein.
 5. Die feuerpolizeilichen und sicherheitspolizeilichen Vorschriften sind einzuhalten.
 6. Beim Ausschmücken der Räume zu vorübergehenden Zwecken sind folgende Vorschriften zu beachten:
 - a) Zur Ausschmückung dürfen nur schwer entflammbare oder durch Imprägnierung schwer entflammbar gemachte Gegenstände verwendet werden. In Holzverkleidungen dürfen keine Nägel eingeschlagen werden.
 - b) Abgeschnittene Bäume oder Pflanzenteile sollen nur im grünen Zustand verwendet werden. Ausgetrockneter Baum- oder Pflanzenschmuck ist zu entfernen.
 - c) Die Ausgänge und die Feuerlöscheinrichtungen dürfen nicht durch die Ausschmückungsgegenstände verstellt oder verhängt werden.
 - d) Umfangreiche Ausschmückungsgegenstände aus Papier dürfen nur außer Reichweite der Benutzer angebracht werden. Sie müssen von Beleuchtungskörpern und Heizkörpern so weit entfernt sein, dass sie sich nicht gefährlich erwärmen oder entzünden können. Luftballone, die mit brennendem Gas gefüllt sind, sind verboten.
 7. Die nach außen führenden Türen dürfen während der Veranstaltung nicht verschlossen sein.
 8. Die benutzten Räume sind vom Veranstalter oder Nutzer gereinigt zurückzugeben. Ebenso sind Tische und Stühle sowie benützte Einrichtungsgegenstände zu reinigen.

§ 7 Schadensfälle

1. Alle Beschädigungen am Gebäude oder an den Einrichtungen sind unverzüglich dem Bürgermeisteramt zu melden. Der Gemeinde gegenüber haftet der Veranstalter bzw. der Verein. Die beschädigten Gegenstände werden auf Kosten des Veranstalters bzw. des Vereins wiederhergestellt bzw. wiederbeschafft.
2. Die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegenüber Dritten ist Angelegenheit des Veranstalters bzw. des Vereins.

§ 8 Haftung

1. Die Vereine bzw. sonstige Benutzer haften für alle Schäden, die aufgrund schuldhaften oder fahrlässigen Verhaltens an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Außenanlagen entstehen. Für die von den Veranstaltern eingebrachten Gegenstände übernimmt die Gemeinde keine Verantwortung oder Haftung.
2. Von der Gemeinde wird jede Haftung für Personen oder Sachschäden sowie für beschädigte oder abhanden gekommene Garderobe abgelehnt.

3. Hierzu ist von den Vereinen eine gesonderte Vereinbarung über den Haftungsausschluss beim Bürgermeisteramt zu unterzeichnen, die Anlage zu diesem Benutzungsvertrag ist.

§ 9 Fundsachen

Fundgegenstände sind beim Bürgermeisteramt abzugeben.

§ 10 Ausschluss von der Benützung

Einzelpersonen, Vereine oder Veranstalter, die sich grobe Verstöße gegen die vorstehenden Bestimmungen zuschulden kommen lassen, können zeitweise oder dauernd von der Benutzung ausgeschlossen werden.

§ 11 Verschiedenes

1. Den Beauftragten des Bürgermeisteramts und dem Hausmeister ist Zutritt zu den benutzten Räumen während einer Veranstaltung jederzeit ohne Bezahlung eines Eintrittsgeldes zu gestatten, da diese im Auftrag der Gemeinde das Hausrecht ausüben.
2. Falls der Nutzer oder Veranstalter eine Betreuung durch einen Hilfsdienst (DRK, ASB usw.) für nötig hält, bestellt er diesen auf eigene Rechnung.

II. Gebührenordnung

§ 12 Gebührenerhebung

Die Gemeinde Untermünkheim erhebt für die Benutzung der Räume Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung.

§ 13 Gebührensschuldner

Schuldner der Gebühren ist der Antragsteller, Veranstalter oder Benutzer. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 14 Gebühren

1. Örtliche gemeinnützige Vereine

- a) Für Veranstaltungen mit Bewirtung/Ausschank, die von örtlichen, gemeinnützigen Vereinen durchgeführt werden und keine Übungsveranstaltungen sind, beträgt die Gebühr je angefangene Stunde:

Grundgebühr	6,50 €
Heizungszuschlag	1,50 € (von Oktober bis April)
Küchenbenutzung	2,50 €

Max. 50 € am Tag insgesamt.

- b) Für Übungsveranstaltungen beträgt die Gebühr je angefangene Stunde und Gruppe:
- | | |
|----------------------------|--------|
| für Erwachsene: | 0,60 € |
| für Kinder und Jugendliche | 0,30 € |
- c) die in a) und b) genannten Gebühren verstehen sich jeweils zzgl. der geltenden Umsatzsteuer.

2. Private Veranstaltungen

Für private Veranstaltungen beträgt die Gebühr je angefangene Stunde

Grundgebühr	13,00 €
Heizungszuschlag	1,50 € (von Oktober bis April)
Küchenbenutzung	4,00 €

Max. 100,00 € am Tag insgesamt.

Die genannten Gebühren verstehen sich jeweils zzgl. der geltenden Umsatzsteuer.

*Heizungszuschlag in den Monaten Oktober – April.

3. Herrichten sowie Aufräumen der Räume

Das Auf- und Abstuhlen ist Sache des Veranstalters. Ebenso das Geschirrspülen und Reinigen der Küche, die besenreine Säuberung der Räume und das Abwaschen der Tische.

4. Regelung für alle Veranstalter

Etwaige Verunreinigungen und notwendig werdende Aufräumarbeiten, die von der Gemeinde durchzuführen sind oder Sonderleistungen wie Tische aufbauen durch den Bauhof werden in Rechnung gestellt.

5. Abrechnungsgrundlage

Abrechnungsgrundlage ist ein entsprechendes von der Gemeindeverwaltung erstelltes Abrechnungsblatt, das Anlage zum Benutzungsvertrag ist.

§ 15 Abgeltung

Mit den Gebühren sind abgegolten die Inanspruchnahme des Saales und etwaiger Nebenräume und der WCs, sowie die Kosten für Heizung, Strom- und Wasserverbrauch sowie ggf. für die Küchen- und Geschirrbenutzung.

§ 16 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

Die anfallenden Gebühren entstehen bei Antragstellung und sind spätestens innerhalb einer Woche nach Rechnungsstellung durch die Gemeinde an die Gemeindekasse zu bezahlen. Im Einzelfall bleibt eine Vorauszahlung vorbehalten.

§ 17

Auskunftspflicht

Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen.

§ 18

Ausfall angemeldeter Veranstaltungen

Findet die beantragte Veranstaltung nicht statt und ist es nicht mehr möglich, die Räume anderweitig zu belegen, so kann die entsprechende Gebühr trotzdem in Rechnung gestellt werden.

§ 19

Abweichungen und Sonderregelungen

Über Abweichungen und Sonderregelungen dieser Gebührenordnung und über Sonderregelungen entscheidet der Bürgermeister.

§ 20

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die Änderung der Satzung vom 16.03.2016 tritt am 01.04.2016 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

gez. Maschke
Bürgermeister